



G E M E I N D E R I E H E N

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 18. Oktober 1994

RIEHEN, Bachtelenweg, Bahnhofstrasse, Eisenbahnweg, Erlensträsschen, Kilchgässli, Kirchstrasse, Mohrhaldenstrasse, Rössligasse, Schmiedgasse, Schopfgässchen, Spitalweg, Webergässchen, Wendelinsgasse, Wettsteinanlage, Wettsteinstrasse, Festsetzung neuer Bau-, Strassen- und Fussweglinien; Plangenehmigungsbeschluss

- :///:
1. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassengesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10066 der Gemeinde Riehen für die endgültigen Bau-, Strassen- und Fussweglinien des Bachtelenweges, der Bahnhofstrasse, des Eisenbahnweges, des Erlensträsschens, des Kilchgässlis, der Kirchstrasse, der Mohrhaldenstrasse, der Rössligasse, der Schmiedgasse, des Schopfgässchens, des Spitalweges, des Webergässchens, der Wendelinsgasse, der Wettsteinanlage und der Wettsteinstrasse genehmigt.
Die im gleichen Plan gelb gestrichelten Bau- und Strasselinien werden aufgehoben.
 2. Die vorgesehene Anpassung der Linien hat keine Aenderung der bestehenden Strassenklassierung zur Folge (Haupt- resp. Nebenstrassen/Fusswege); sie bewirkt auch keine Aenderung der bisherigen Vorgartenbestimmung.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den betroffenen Liegenschaftseigentümern zuzustellen.

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:



Der Gemeindeverwalter:



Rechtsmittelbelehrung

Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert zehn Tagen nach Zustellung beim Regierungsrat anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Der Plan Nr. 10066 kann bei der Gemeindeverwaltung, vor Büro 214, 2. Stock, eingesehen werden (Montag bis Freitag jeweils von 10.00 bis 11.30 Uhr).